



## Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

### Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AURELIUS AG

Aufgrund ihrer Notierung im *Open Market* der FWB Frankfurter Wertpapierbörse, der gemäß § 2 Abs. 5 WpHG keinen organisierten bzw. geregelten Markt darstellt, unterliegt die AURELIUS AG nicht der Verpflichtung jährlich zu erklären, inwiefern das Unternehmen den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex Folge leistet. Die Prinzipien nachhaltiger und transparenter Unternehmensführung sind jedoch fester Bestandteil der Unternehmenskultur von AURELIUS. Aus diesem Grund sehen es Vorstand und Aufsichtsrat als Selbstverpflichtung an, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu entsprechen, soweit dies möglich ist. Vorstand und Aufsichtsrat der AURELIUS AG erklären hiermit freiwillig, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

#### *Ziffer 2.3.1*

*„Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts und der Formulare für eine Briefwahl sind auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zu veröffentlichen.“*

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Vorstand vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Empfehlung zur Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl besteht erst seit der ergänzten Fassung des DCGK vom 26. Mai 2010, wobei der DCGK jedoch keine Empfehlung des Inhalts abgibt, dass eine Briefwahl generell angeboten werden soll, sondern lediglich im Falle des Stattfindens einer Briefwahl eine Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl empfiehlt.

Der Vorstand wird vor der Einberufung der nächsten Hauptversammlung eingehend prüfen, ob er von dieser neuen Regelung Gebrauch macht und eine Briefwahl vorsieht. Die praktische Umsetzung der Briefwahl ist zurzeit - also zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung - noch mit vielen Rechtsunsicherheiten behaftet. Die Briefwahl bringt zudem im Vergleich zu der von der Gesellschaft angebotenen Möglichkeit, dem weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eine Vollmacht mit entsprechenden Weisungen zu erteilen, den Aktionären bei der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte keinen erkennbaren Mehrwert. Sofern von der Regelung Gebrauch gemacht wird, wird die Gesellschaft auf ihrer Internetseite Formulare für die Briefwahl veröffentlichen und ihre Aktionäre bei der Briefwahl unterstützen.

#### *Ziffer 3.10*

*„Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.“*

Die Gesellschaft hält den hiermit entstehenden Zusatzaufwand angesichts des vernachlässigbaren Informationsgewinns durch die Bereithaltung früherer Entsprechenserklärungen für nicht gerechtfertigt.

#### *Ziffer 4.1.5*

*„Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.“*

Bis dato fand bei Neubesetzungen von Führungspositionen das Gebot der Vielfalt (Diversity) sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen noch keine explizite Beachtung. Der Vorstand beabsichtigt, bei zukünftigen Neubesetzungen diese Kriterien zu berücksichtigen.



*Ziffer 4.2.3 Abs. 2*

*„Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren.“*

Zwar sehen die aktuellen Vereinbarungen für variable Vergütungsteile eine mehrjährige Bemessungsgrundlage vor, allerdings wird negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile nicht immer Rechnung getragen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, künftig auch negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung zu tragen.

Das Unternehmen möchte die überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft seiner Mitarbeiter angemessen und leistungsadäquat vergüten. Eine zwingende Begrenzungsmöglichkeit der variablen Vergütungsteile für außerordentliche Entwicklungen wird diesem Anspruch in der Regel nicht gerecht, da außerordentliche Entwicklungen häufig auch und gerade dem Einsatz der Mitarbeiter geschuldet sind.

*Ziffer 4.2.4 f.*

*„Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offen gelegt.“*

Der mit der individualisierten Aufstellung einhergehende Eingriff in die Privatsphäre der Vorstandsmitglieder sowie die sich daraus ergebenden wettbewerblichen Nachteile wiegen den nur geringfügig kapitalmarktrelevanten Mehrwert der individualisierten Aufstellung im Vergleich zur Darstellung der Gesamtvergütung des Gesamtvorstands nicht auf.

*Ziffer 5.1.2 Abs. 1*

*„Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Der Aufsichtsrat [...] soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.“*

Die Zusammensetzung des Vorstands ist seit dem Geschäftsjahr 2008 unverändert. Bei der damaligen Bestellung hat sich der Aufsichtsrat nicht vom Gesichtspunkt der Diversity leiten lassen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, bei etwaigen künftigen Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands den Gesichtspunkt der Diversity sowie eine angemessene Berücksichtigung von Frauen zu beachten. Im Übrigen weist der Vorstand von AURELIUS trotz seiner unternehmerischen Erfahrung ein vergleichsweise niedriges Durchschnittsalter auf. Zum momentanen Zeitpunkt erscheint der Gesellschaft eine langfristige Planung keinen maßgeblichen Nutzen zu stiften.

*Ziffer 5.1.2 Abs. 2*

*„Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.“*

Die Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung ist eine anerkannte Vorgehensweise, um seitens des Aufsichtsrats auf Personalfragen flexibel agieren zu können. Eine Beschränkung dieses Vorgehens verringert den Aktionsradius des Aufsichtsrats unnötigerweise. Der vergleichsweise niedrige Altersdurchschnitt des Vorstands und der gleichzeitige operative Erfolg des Unternehmens machen deutlich, dass Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder per se keinen Nutzen für ein Unternehmen stiften. Die Gesellschaft erachtet diese Empfehlung des Kodex daher als nicht sinnvoll an.



*Ziffer 5.3.1 ff.*

*„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“*

Der Aufsichtsrat von AURELIUS besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen wird bei dieser Größenordnung nicht als sinnvoll erachtet.

*Ziffer 5.4.1 Abs. 2 bis 4*

*„Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.“*

Der Aufsichtsrat hat bislang noch keine diesbezüglichen Ziele formuliert. Künftige Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen künftig im Corporate Governance-Bericht veröffentlicht werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

*Ziffer 5.4.6 Abs. 2*

*„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“*

Als Entschädigung für den durch die Wahrnehmung des Aufsichtsmandates entstehenden Aufwand erachtet die Gesellschaft einen fest definierten Betrag als ausreichend.

*Ziffer 6.2*

*„Sobald der Gesellschaft bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, wird dies vom Vorstand unverzüglich veröffentlicht.“*

Die Aktien der AURELIUS AG sind im Open Market der FWB Frankfurter Wertpapierbörse notiert, der gemäß § 2 Abs. 5 WpHG keinen organisierten bzw. geregelten Markt darstellt. AURELIUS unterliegt daher nicht dem Wertpapierhandelsgesetz weshalb keine derartigen Meldungen bei der Gesellschaft eingehen und insofern auch nicht veröffentlicht werden können. Soweit Meldepflichten nach AktG bestehen, werden diese entsprechend veröffentlicht.

*Ziffer 6.6 Abs 1*

*„Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.“*

Die Aktien der AURELIUS AG sind im Open Market der FWB Frankfurter Wertpapierbörse notiert, der gemäß § 2 Abs. 5 WpHG keinen organisierten bzw. geregelten Markt darstellt. AURELIUS unterliegt daher nicht dem Wertpapierhandelsgesetz, weshalb § 15 WpHG nicht auf AURELIUS anwendbar ist.



*Ziffer 7.1.2*

*„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“*

Die Tatsache, dass sich eine Vielzahl der Tochterunternehmen von AURELIUS in einem Prozess der Neuausrichtung befinden und fortlaufend Beteiligungszukäufe und -verkäufe erfolgen, gestaltet sich die Aufbereitung des zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials häufig als sehr aufwändig. Aus diesem Grund gelingt es der Gesellschaft derzeit noch nicht, die genannten Zeiträume mit Sicherheit einzuhalten. Die Gesellschaft ist aber bemüht, den für die Veröffentlichung von Halbjahresberichten benötigten Zeitraum kontinuierlich zu verkürzen.

AURELIUS Aktiengesellschaft, März 2011

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat